



Rechtliche Absicherung der Langsamverkehrsnetze

Bund

Kanton

FLV (WWGR)

Gemeinden

Dokumente
Hinweise

Art. 4 FWG Planung

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass:
 - a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden.
 - b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Art. 6 FWG Anlage und Erhaltung

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass: c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

Art. 5 FWV Freie Begehbarkeit

Die Kantone sichern die freie Begehbarkeit der in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze rechtlich ab.

Art. 6 StrG Langsamverkehr

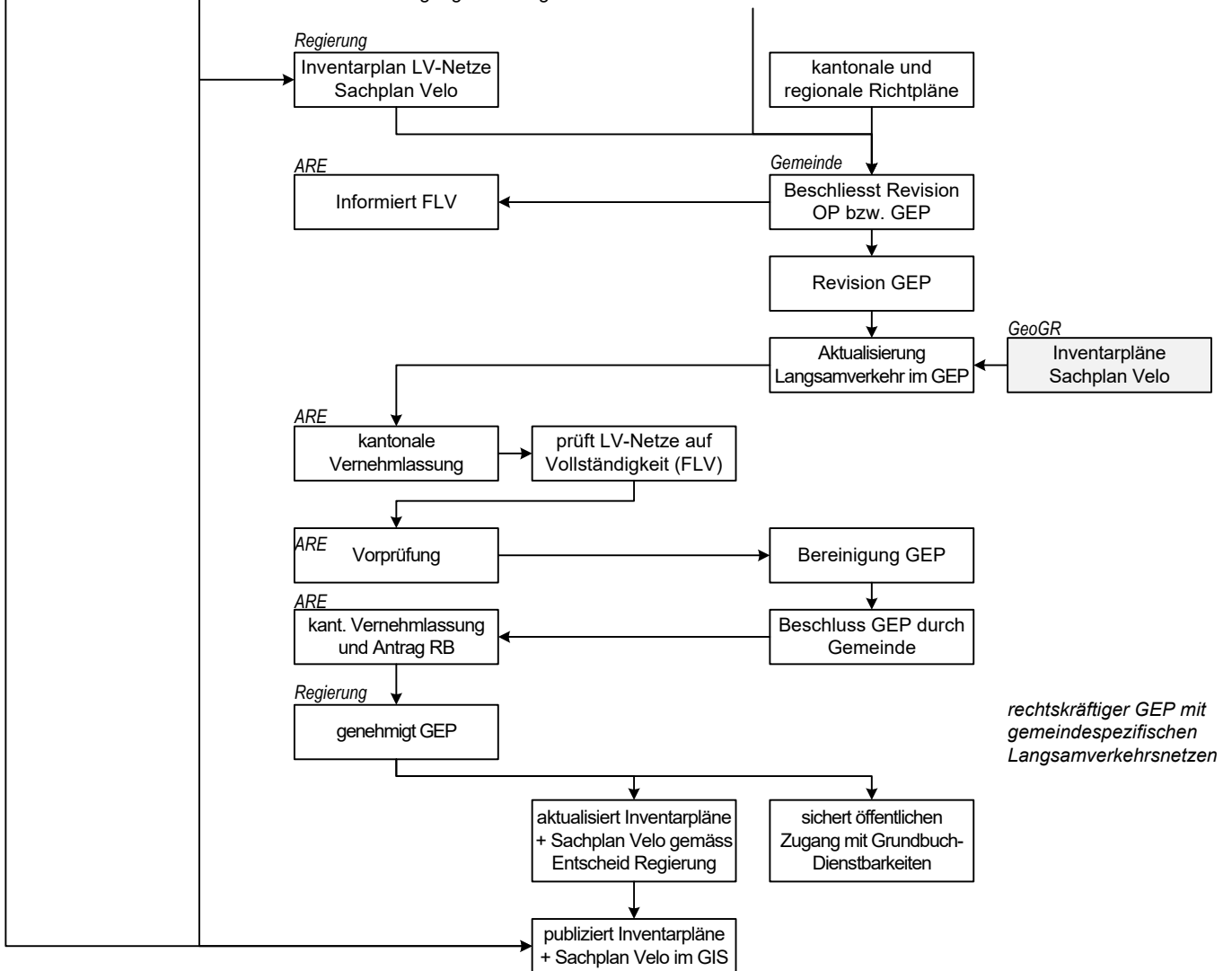
1 Der Langsamverkehr umfasst insbesondere den Fussverkehr und das Wandern, das Radfahren sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten.

- 2 Die Regierung legt die Wegnetze in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionen fest.

- 5 Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Anlagen möglichst gefahrlos benützt werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

Art. 5b StrV Langsamverkehr

- 3 Die Gemeinden regeln ihre Wegnetze des Langsamverkehrs im Rahmen der Ortsplanung, unter Berücksichtigung der übergeordneten Pläne.



rechtskräftiger GEP mit
gemeindespezifischen
Langsamverkehrsnetzen